

#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische Adresse»

## Anlagenreferat

#### Wasserrecht

Bearb.: Angelika Schmid Tel.: +43 (3452) 82911-290 Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-150871/2024-2 Leibnitz, am 06.05.2024

Ggst.: Gritsch Wolfgang und Monika, 8434 Tillmitsch, Fiedlerstraße 32;

Errichtung und Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage in der KG Tillmitsch

wasserrechtliche Bewilligung

# Offentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 19.04.2024 hat die die Roßmann Erdwärme & Consulting GmbH, 8712 Niklasdorf, namens Herrn Wolfgang und Frau Monika Gritsch, 8434 Tillmitsch, Fiedlerstraße 32, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage auf Grundstück Nr. 453/15, KG 66182 Tillmitsch, mit einer Entnahme von maximal 0,98 l/s bzw. 3520 l/h bzw. 63,5 m³/d (bei max. 18 Tagesbetriebsstunden) bzw. 7056 m<sup>3</sup> pro Jahr (bei max. 2000 Jahresbetriebsstunden), für Heizzwecke angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 32 (2) lit.b, 34, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/73/2018, in Verbindung mit § 6 Z. 2 Regionalprogramm, LGBI. 24/2018, der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.03.2018, mit der ein Grundwasserschutzprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Graz – Bad Radkersburg erlassen und Schongebiete bestimmt werden, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

> Donnerstag, dem 23.05.2024 um ca. 09:45 Uhr

mit dem Zusammentritt in 8434 Tillmitsch, Fiedlerstraße 32 angeordnet.

Verhandlungsleiter ist: wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:

Angelika Schmid DI Gernot Hribar

### Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Angelika Schmid (elektronisch gefertigt)